

Verordnung über die Schulzahnpflege der Stadt Opfikon

Organisation der Schulzahnpflege

Die Aufgaben der Schulzahnpflege werden in der Stadt Opfikon durch die Schulzahnklinik gewährleistet.

Wegleitend ist die Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege des Kantons Zürich vom 15.11.1965, Fassung No 7 vom 3.4.1996.

Die Schulzahnklinik ist eine Dienststeinheit der Schule Opfikon und gehört organisatorisch zur Verwaltungsabteilung Schule.
Der Betrieb wird von der Klinikleitung geführt.

Ausserhalb der Betriebszeiten wird an den regionalen Notfalldienst verwiesen. Die Klinikleitung ist Mitglied des Vereins Notfalldienst Zürcher Unterland.

Die Aufgaben der Klinikmitarbeiter sind in speziellen Funktionsbeschreibungen geregelt.

Aufgaben der Schulzahnklinik

Die Schulzahnklinik bietet allen Schülern der Stadt Opfikon, unabhängig vom sozialen Status ihrer Eltern, dieselbe Chance, ihre Zähne gesund zu erhalten.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss sie folgende 3 Aufgaben erfüllen:

1. Prophylaxe
2. Kontrolluntersuchungen
3. Zahnärztliche Behandlungen

1. Prophylaxe

Die Schulzahnklinik organisiert folgende Massnahmen:

Kindergarten und Primarstufe:

2 x pro Jahr Zahnbürstübung mit Fluoridgelée, verbunden mit Lektion durch SZPI

Weitere Zahnbürstübung mit Fluoridgelée in der SZK, verbunden mit Reihenuntersuchung, Instruktion durch DA

Oberstufe:

1 Lektion pro Jahr durch SZPI

Zahnbürstübung mit Fluoridgelée in der SZK, verbunden mit Reihenuntersuchung, Instruktion durch DA

(SZPI: Schulzahnpflege-Instruktorin, SZK: Schulzahnklinik, DA: Dentalassistentin)

Die Kosten für die kollektive Prophylaxe werden auf dem Konto der Schulzahnklinik verbucht.

Individuelle Prophylaxemassnahmen werden bei Bedarf empfohlen, die Kosten gehen zu Lasten der Eltern.

2. Kontrolluntersuchungen

Die Zähne der Schüler werden einmal im Jahr durch einen Zahnarzt in der Schulzahnklinik untersucht. Die Untersuchung in der Schulzahnklinik ist kostenlos.

Die Untersuchung ist obligatorisch, kann aber auch von einem Privatzahnarzt durchgeführt werden, dann müssen die Kosten allerdings von den Eltern bezahlt werden und der Schulzahnklinik eine Bestätigung abgegeben werden.

3. Zahnärztliche Behandlungen

Die Behandlung ist nicht obligatorisch, es besteht freie Zahnarztwahl.

Die vorgeschlagenen Behandlungen und Röntgenaufnahmen in der Schulzahnklinik erfordern das Einverständnis der Eltern. Bei Beträgen über 100.- CHF wird ein schriftlicher Kostenvoranschlag ausgestellt.

Finanzielles

Für die Behandlungskosten stellt die SZK Rechnungen gemäss SSO-Tarif an die Erziehungsberechtigten und ist für das Inkasso verantwortlich.

Die Schule Opfikon beteiligt sich an den Behandlungskosten gemäss § 9 der kantonalen Verordnung.
(Beitragsbezüger zur Verbilligung der Krankenkassenprämien)

Genehmigt durch die Schulpflege am 2. Februar 2017 (Beschluss Nr. 2017-15). Die Verordnung tritt sofort in Kraft und ersetzt diejenige vom 19. Juni 2014.